

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 13.03.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

52.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2024	111
53.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke	114
54.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke	123
55.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Velpke	129
56.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für Grundschulen	132
57.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2024	133
58.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung von Manöver und Übungen der verbündeten Streitkräfte	136
59.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 644 in Helmstedt	137

52. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 637.900 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.003.500 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 623.400 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 965.900 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 300.000 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 300.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 56.600 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.400.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 250.000 € anzusehen.

Querenhorst, den 14.12.2023

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Schulz

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 NKomVG, 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 06.03.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11 vom 14.03.2024 bis 22.03.2024 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 07.03.2024

gez. Schulz
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2024

53.

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;

Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Kindertagesstätten

Die Samtgemeinde Velpke unterhält gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Velpke und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 NKiTaG dienen.

§ 2

Aufnahme von Kindern

1. Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren Lebensmittelpunkt (Hauptwohnsitz) nach Maßgabe des § 86 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Samtgemeinde Velpke liegt, zur Verfügung. Hierbei ist § 20 NKiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII zu beachten. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) in der Samtgemeinde Velpke liegt, haben Vorrang vor Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht in der Samtgemeinde Velpke liegt. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach sozialen Vergabekriterien (Prioritätenliste s. Anhang).
2. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Samtgemeinde Velpke liegt, können nur aufgenommen werden, soweit über Absatz 1 hinaus Plätze frei sind.
3. Die unverbindliche Voranmeldung für einen Kindertagesstättenplatz erfolgt im Bereich der Samtgemeinde Velpke ausschließlich über das KiTa-Online-Anmeldeverfahren.
4. Vor der Aufnahme der Kinder hat in der Kindertagesstätte in jedem Fall ein Gespräch mit der/m/n Sorgeberechtigten zu erfolgen. Die Sorgeberechtigten im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Das Gespräch ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes.
5. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung. Eine wohnortnahe Betreuung und der Schuleinzugsbereich werden grundsätzlich bei der Platzvergabe berücksichtigt.

§ 3

Betreuungsangebote, Betreuungsumfang

- Die Kindertagesstätten betreuen Kinder in folgenden Altersstufen:
 - a. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe)
 - b. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten)
- Der Betreuungsumfang für Krippe und Kindergarten ist entsprechend des jeweiligen Angebotes der Kindertagesstätte wählbar:
 - a. halbtags (Betreuungsumfang bis 4 Stunden)
 - b. dreivierteltags (Betreuungsumfang bis 6 Stunden)
 - c. ganztags (Betreuungsumfang bis 8 Stunden)

§ 4

Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen

1. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
2. Allgemeine Öffnungszeiten:

Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

vormittags:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dreivierteltags:	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
ganztags:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

3. Als Randzeit kann ein Früh- und/oder Spätdienst angeboten werden. Näheres ist in den Einrichtungen zu erfragen.
4. Die Krippen-, Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung beinhaltet die Teilnahme am Mittagessen.
5. An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für 2 Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen. Zudem können an Brückentagen weitere Schließtage festgelegt werden.
6. Die Kindertagesstätten können für Fortbildungen bis zu 6 Studientage jährlich und bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Ausflugstage mit Schulanfängern) geschlossen werden.
7. In den Schließzeiten erfolgt keine Betreuung.
8. Die Schließzeiten werden spätestens im Dezember des Vorjahres durch die jeweilige Einrichtung bekanntgegeben.
9. Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Schadensersatzansprüche gegen die Samtgemeinde Velpke sind ebenfalls ausgeschlossen.

§ 5

Anmeldung

1. Der allgemeine Stichtag für die voraussichtliche Belegung des kommenden Kitajahres ist jeweils der 28./29. Februar. Berücksichtigt werden beim Verfahren der Platzvergabe Kinder, die bis zum 31.01. über das Kita-Online-Anmeldeverfahren der Samtgemeinde Velpke unverbindlich vorangemeldet sind.
2. Die schriftliche Anmeldung eines Kindes hat spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin durch den/die Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte zu erfolgen.
3. Kinder können nur zum 1. bzw. 16. eines jeden Monats in der Kindertagesstätte angemeldet werden. Die Eingewöhnung beginnt mit dem ersten Tag der Aufnahme.
4. Die Vergabe der Kindertagesstättenplätze erfolgt zentral durch die Verwaltung der Samtgemeinde Velpke in Abstimmung mit den Kindertagesstättenleitungen. Die nachfolgende Zuordnung der Kinder auf die einzelnen Gruppen erfolgt auf Grundlage von pädagogischen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durch die jeweilige Kindertagesstättenleitung.
5. Kinder mit geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderungen können aufgenommen werden, soweit der Betrieb der Kindertagesstätte bzw. gesetzliche Vorgaben dies zulassen.
6. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für die Dauer von 3 Monaten ab dem Aufnahmedatum. Erst danach ist eine Abmeldung möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
7. Die Vergabe erfolgt nach den Kriterien zur Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen, die als Anhang beigefügt ist. Bei Bedarf werden Wartelisten für die jeweiligen Kindertagesstätten geführt.
8. Eine Verschiebung des beantragten Aufnahmetermins ist seitens der Sorgeberechtigten höchstens bis zu 3 Monaten möglich.
9. Ein Krippenplatz berechtigt nicht automatisch zum übergangslosen Besuch des Kindergartens. In einer Krippengruppe können Kinder, die im laufenden Kindertagesstättenjahr das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres in der Krippengruppe weiterhin betreut werden. Sollte spätestens im kommenden Kindertagesstättenjahr kein weiterführender Kindergartenplatz angeboten werden können, werden die Sorgeberechtigten hierüber von der Kindertagesstättenleitung (zeitnah zur Kindergartenplatzvergabe) informiert. Eine erneute KiTa-Online-Anmeldung ist dann erforderlich.

§ 6

Ummeldung, Abmeldung

1. Ummeldungen auf eine andere Betreuungsform sind nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01. eines Kalendermonats möglich und wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen. Die schriftliche Ummeldung eines Kindes hat spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Ummeldetermin durch den/die Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte zu erfolgen. Eine Ummeldung auf eine andere Betreuungsform ist frühestens nach 3 Monaten möglich.

2. Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesstätte kann nur zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen.
3. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr bis zum nächstmöglichen Abmelde-termin zu entrichten.
4. Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich.
5. Bei Wegzug des Kindes aus der Samtgemeinde Velpke kann das Kind längstens 3 Monate nach dem Wohnortwechsel in der Einrichtung verbleiben.

§ 7

Pflichten der Sorgeberechtigten

1. Nach einer Platzzusage müssen die Sorgeberechtigten einen vollständig ausgefüllten Arbeitgeb-ernachweis bei der Samtgemeinde Velpke einreichen.
2. Mit der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Sorgeberechtigten gegenüber dieser einen Nachweis darüber zu erbringen, dass für das aufzunehmende Kind ein ausreichender Masernschutz besteht. Gemäß § 20 (Abs. 9 – 14) des Bundesinfektionsschutzgesetzes (Ma-ternschutzgesetz) sind folgende Nachweise in der Einrichtung vorzulegen:
 - eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialge-setzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 des Bundesinfektionsschutzgesetzes ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
 - ein ärztliches Attest (mit Diagnose) darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Ma-tern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft wer-den können

Werden keine der oben genannten Nachweise erbracht, obliegt dem Gesundheitsamt des Land-kreises Helmstedt die Entscheidung im Einzelfall.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Le-bensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wur-den.

3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Vor- bzw. Anmeldung den Namen des Kindes, das Geburtsdatum (bzw. das voraussichtliche Geburtsdatum) sowie die Anschrift anzugeben. Veränderungen der Daten sind der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen.

§ 8 Randzeiten

1. Die Anmeldung zu einer Randzeit (Früh- und/oder Spätdienst) kann nur zum 01. eines Monats erfolgen. Sie sollte spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin durch den/die Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte erfolgen.
2. Die Randzeit ist für mindestens drei Monate zu buchen.
3. Die Abmeldung von der Randzeit kann nur zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens aus der Randzeit bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen.
4. Für eine unregelmäßig notwendige Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes kann eine 5er-Karte (Wertbons: 5 x 30 Minuten) im Rathaus der Samtgemeinde Velpke erworben werden. Diese unregelmäßige Inanspruchnahme kann jedoch nur nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen.

§ 9 Verpflegung

Die Kosten der Verpflegung werden in der Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten gesondert geregelt.

§ 10 Aufsicht, Unfallversicherung

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal der Kindertagesstätte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die vereinbarte Betreuungszeit.
2. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig
3. Kinder im Krippen- und Kindergartenalter müssen von der/m/n Sorgeberechtigten oder von einer von ihnen benannten abholberechtigten Person abgeholt werden. Diese Person ist der Leitung der Kindertagesstätte vorab schriftlich zu benennen.
4. Die Aufsicht auf dem Weg vom Wohnsitz zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten.
5. Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf direktem Wege von bzw. zur Kindertagesstätte und bei Ausflügen sind die betreuten Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
6. Für den Verlust und/oder die Beschädigung von Kleidung oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände haftet die Samtgemeinde Velpke nicht.

§ 11

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

1. Kann ein Kind die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht besuchen, so ist die Einrichtung umgehend, bis spätestens 08.00 Uhr desselben Tages, darüber zu informieren, sofern die jeweilige Einrichtung nicht eine frühere Uhrzeit festgelegt hat.
2. Bei einer sichtlichen Erkrankung des Kindes, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn das Personal der Kindertagesstätte dies als notwendig erachtet.
3. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen, die abschließend in § 34 des Bundesinfektionsschutzgesetzes aufgeführt sind, muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich über Art und voraussichtlicher Dauer unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen getroffen werden können.
4. Kinder, die an einer Infektionskrankheit im Sinne des Abs. 3 erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht besuchen.
5. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Kindertagesstätte vor, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.
6. Kindern werden grundsätzlich keine Medikamente, Tropfen, Salben, Globulis verabreicht, ausgenommen ist eine Notfallmedikation. Hierfür wird eine Medikamentenverordnung mit dem Kinderarzt, den Sorgeberechtigten und dem Einrichtungspersonal geschlossen.

§ 12

Ausschluss von Kindern

1. Die Samtgemeinde Velpke behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.
2. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn:
 - a. Kinder oder Sorgeberechtigte nachhaltig die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden
 - b. Sorgeberechtigte eine Zusammenarbeit mit dem betreuenden Personal verweigern
 - c. anhaltende Differenzen mit den Sorgeberechtigten über das pädagogische Konzept der Einrichtung bestehen
 - d. Kinder mehrfach nach der jeweils vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden
 - e. Kinder unentschuldigt länger als 4 Wochen fehlen bzw. den Kindertagesstättenplatz mehr als 12 Wochen nicht in Anspruch nehmen
 - f. die Kindertagesstätte einem Kind mit einem erhöhten Förderbedarf nicht gerecht werden kann
 - g. Sorgeberechtigte falsche Tatsachen vortäuschen, die zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder für die Höhe der Benutzungsgebühr von Bedeutung sind

- h. die Zahlung der Benutzungsgebühr, die Gebühren für die Verpflegung sowie die Gebühren für den Früh- und/oder Spätdienst für drei Monate nicht, bzw. nicht in voller Höhe erfolgt. Vor Ausschluss wird geprüft, ob gegebenenfalls verwaltungsseitig eine Reduzierung der Betreuungszeiten in Betracht gezogen werden kann. Eine Neuanschuldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Dies gilt analog für Neuanschuldungen von Geschwisterkindern.
3. Den Sorgeberechtigten ist der beabsichtigte Ausschluss von der Kindertagesstätte vorab schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenso wird die Kindertagesstättenleitung eine Stellungnahme zu den Ausschlussgründen abgeben. Bereits vor Beginn des Ausschlussverfahrens weist die Kindertagesstättenleitung die Sorgeberechtigten auf weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote des Landkreises Helmstedt hin.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Velpke werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke erhoben.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Samtgemeinde Velpke verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), in der jeweils geltenden Fassung, für:
 - die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung,
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Behörden hinsichtlich Wartelisten, Platzvergaben, Kostenübernahmen und Zahlungen für gemeindefremder Kinder sowie
 - die Zusammenarbeit mit den weiterführenden Grundschulen.
2. Für die in Nr. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Velpke zulässig:
 - Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 - Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Leistungsbezüge und –bescheide
 - Daten zu Geschwistern: Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift
 - Daten zu Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer

3. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Nr. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
4. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt, je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben, entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 15

Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

- a. Eine Kooperation zwischen Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende, dem Wohle des Kindes dienende Betreuung, Bildung und Erziehung und ist daher ausdrücklich erwünscht.
- b. Die Samtgemeinde Velpke nutzt für die papierlose Kommunikation zwischen Einrichtung und Sorgeberechtigten ein Anwenderprogramm (App). Nur in Ausnahmefällen kann von der Nutzung Abstand genommen werden.

§ 16

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.2022 über die Benutzung von Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke außer Kraft.

Velpke, den 05.03.2024

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

Anhang – Prioritätenliste

Die Vergabe der Kita-Plätze erfolgt auf Antrag unter Berücksichtigung sozialer Belange in der nachstehenden Reihenfolge:

Krippe

- a) Alleinerziehend* und berufstätig
10 Punkte
- b) Beide Sorgeberechtigte berufstätig
8 Punkte
- c) Kinder, deren Geschwisterkind(er) mind. 12 Monate in einer Kindertagesstätte innerhalb der Samtgemeinde Velpke betreut werden
2 Punkte
- d) Freigabe des Krippenplatzes durch Platzverzicht bzw. durch verschieben des Aufnahmetermins in das darauffolgende Kindertagesstättenjahr
2 Punkte

Kindergarten

- a) Alleinerziehend* und berufstätig
10 Punkte
- b) Beide Sorgeberechtigte berufstätig
8 Punkte
- c) Kinder, die den Kindergarten das letzte Jahr vor Schulbeginn besuchen
5 Punkte
- d) Kinder, die nach Vollendung des 3. Lebensjahres von der Tagespflege in den Kindergarten wechseln
2 Punkte
- e) Kinder, die von der Krippe in den Kindergarten wechseln
2 Punkte
- f) Kinder, deren Geschwisterkind(er) mind. 12 Monate in einer Kindertagesstätte innerhalb der Samtgemeinde Velpke betreut werden
2 Punkte
- g) Freigabe des Kindergartenplatzes durch Platzverzicht bzw. verschieben des Aufnahmetermins in das darauffolgende Kindertagesstättenjahr
2 Punkte
- h) Krippenkinder, für die kein weiterführender Kindergartenplatz angeboten werden konnte
2 Punkte

Die Verwaltung und die Kindertagesstättenleitungen behalten sich bei der Platzvergabe jedoch Einzelfallentscheidungen vor.

- Beispielsweise bei Kindern, bei denen ein außergewöhnlicher pädagogischer, sozialer oder familiärer Grund vorliegt, um diesen eine frühe Teilnahme an Bildung und Erziehung zu ermöglichen
- hinsichtlich der Zusammensetzung der Gruppe (ausgewogenes Mischverhältnis von Alter und Geschlecht)
- bei Aufnahme von Mitarbeiterkindern von Beschäftigten der Samtgemeinde Velpke (mit Ausnahme von geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 SGB IV).

Soweit die vorgenannten Kriterien (Einzelfallentscheidung, Prioritätenliste) nicht zutreffen, ist jeweils das älteste Kind aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn ein Vorrangkriterium für mehrere Kinder zutrifft, aber nur ein Platz zur Verfügung steht.

* Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.

**54. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntmachung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Velpke werden Gebühren erhoben.
2. Für die Betreuung von Kindern, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich keine Betreuungsgebühren erhoben. Für darüber hinaus in Anspruch genommene Betreuungszeiten (u. a. Abholung außerhalb der Betreuungszeit, Randzeitenbetreuung) sowie für Verpflegungskosten werden Gebühren gem. § 2 Nr. 5, 11, 13 und 14 erhoben.
3. Die Beitragsfreiheit gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z.B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersstufenübergreifende Gruppe) ein Kind betreut wird.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt gemäß der beigefügten Anlage „Sozialstaffel“ in der jeweiligen Staffel für eine vier-, sechs- und achtestündige Betreuung.
2. Für die Einstufung sind entsprechende Einkommensnachweise (beispielsweise aktuelle Verdienstbescheinigungen, Elterngeldbescheide usw., siehe Vordruck „Anmeldung für die Betreuung“) beizufügen. Sind keine Einkommensnachweise beigefügt, wird der Höchstbetrag für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.
3. Die Gebühren sind monatlich fällig. Die Gebührenbescheide gelten auch für die Folgemonate, solange diese nicht durch neue Gebührenbescheide aufgehoben oder ersetzt werden.
4. Für ein Kind, das der Kindertagesstätte fernbleibt, ist die volle Gebühr zu zahlen.
5. Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte innerhalb der Samtgemeinde Velpke besuchen:

50 v. H. ab dem 2. Kind

Hierbei wird die Betreuungszeit der betreuten Kinder berücksichtigt. Das heißt, dass bei Geschwisterkindern mit einer unterschiedlichen Betreuungszeit die Ermäßigung bei dem/n Kind/ern greift, das/die für eine kürzere Betreuungszeit angemeldet ist/sind. Die Geschwisterermäßigung gilt auch dann, wenn ein Geschwisterkind nicht in einer Kindertagesstätte, sondern aufgrund einer vom Landkreis Helmstedt durch Pflegeerlaubnis genehmigten Tagespflegeperson betreut wird.

6. Eine Reduzierung der Gebühr kann beantragt werden, wenn das Kind auf Grund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 3 Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Antragstellung kann längstens 3 Monate nach Beginn der Erkrankung bzw. Antritt des Kuraufenthaltes beantragt werden.
7. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag abweichend von der beigefügten Anlage festgesetzt werden.
8. Verändert sich das Einkommen über eine oder mehrere Gebührenstufen, ist dies mitzuteilen. Neuberechnungen der Gebührenstufe werden längstens bis zu 3 Monaten rückwirkend nach Beantragung vorgenommen.
9. Für ein Kind, dass außerhalb der angemeldeten Betreuungszeit (auch Randzeiten) gebracht bzw. abgeholt wird, ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Bei Überschreiten der Betreuungszeit wird pro angefangene Viertelstunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
10. Pflegekinder sind der Stufe 1 zuzuordnen. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Gebiet der Samtgemeinde Velpke liegt, werden in der Höchststufe der angemeldeten Betreuungszeit eingestuft.
11. Für die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes eines Kindes in einer Kindertagesstätte wird pro zusätzlicher Betreuungsdauer von 30 Minuten eine Gebühr von 20,00 Euro monatlich festgesetzt. Bei Nichtinanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes erfolgt keine Erstattung.

Für eine unregelmäßig notwendige Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes kann eine 5er-Karte (5 x 30 Minuten) erworben werden. Die Gebühr hierfür wird auf 20,00 Euro festgesetzt. Die unregelmäßige Inanspruchnahme kann jedoch nur nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen.
12. Die Kosten für die Verpflegung werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten gesondert in Rechnung gestellt.
13. Es besteht kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren, wenn ein Kind die angemeldete Betreuungszeit (gilt auch für die Eingewöhnungszeit) nicht im vollen Umfang wahrnimmt.
14. Wenn die Zahlung der Gebühr für einen Monat nicht, bzw. nicht in voller Höhe erfolgt, wird in der Regel schriftlich gemahnt. Ist der Kostenpflichtige mit drei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen in Verzug wird das betreffende Kind, für das die Gebühr erhoben wird, von der Nutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Eine Neuanschuldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
15. Rückbuchungsgebühren bei nichtausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/s Sorgeberechtigten.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

1. Zur Berechnung der Kindertagesstättengebühr wird das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt. Bei den Einkunftsarten handelt es sich hierbei u.a. um

- 1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- 2) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- 3) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- 4) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- 5) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- 6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Bei der vorgenannten Nummer 1. ist der Bruttoarbeitslohn in der Berechnung anzusetzen und bei den vorgenannten Nummern 2. bis 6. wird der Gewinn bzw. Überschuss in die Berechnung einbezogen.

Verluste aus einer Einkunftsart bleiben unberücksichtigt.

2. Für jedes im Haushalt des/der Sorgeberechtigten lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 2.500,00 Euro pro Jahr vom Einkommen gem. Abs. 1 abgesetzt. Nach Absetzung des Freibetrages bzw. der Freibeträge vom Einkommen ist für 1/12 des verbleibenden Betrages die Staffel gem. der beigefügten Anlage „Sozialstaffel“ anzuwenden.
3. Die Samtgemeinde Velpke behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben im Laufe des Kindertagesstättenjahres zu überprüfen. Sollte nach schriftlicher Aufforderung keine Mitwirkung der Sorgeberechtigten stattfinden, erfolgt die Einstufung im Höchstsatz der angemeldeten Betreuungszeit.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist der Kalendermonat.

§ 5

Veranlagungszeitraum

Die Einstufung gilt für das gesamte Kindertagesstättenjahr. Das Kindertagesstättenjahr im Sinne dieser Bestimmung ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres über den Zeitraum des gesamten ununterbrochenen Besuchs der Kindertagesstätte.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht wird mit Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung einer Kindertagesstätte ausscheidet.

2. Die Gebühren sind auch während der Ferien zu zahlen.
3. Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Pandemie, Personalausfälle u. ä. besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert. Für jeden Tag, die die Schließung zusammenhängend länger als 4 Wochen dauert, wird auf Antrag tageweise erstattet (ausgenommen sind Bagatellobeträge bis zu 2,50 €).

§ 7 Fälligkeit

1. Die Gebühren sind zum 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
2. Bei Nichtzahlung unterliegen die Benutzungsgebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührensschuldner

Schuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Samtgemeinde Velpke verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), in der jeweils geltenden Fassung, für:
 - die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung
 - sowie zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten.
2. Für die in Nr. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Velpke zulässig:
 - Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 - Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Leistungsbezüge und –bescheide
 - Daten zu Geschwistern: Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift
 - Daten zu Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer

3. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Nr. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
4. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt, je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben, entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.2022 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke außer Kraft.

Velpke, den 05.03.2024

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

Anlage – Sozialstaffel ab 01.08.2024

Stufe	Bereinigtes Bruttoeinkommen in €	Gebühr Betreuung 4 Stunden	Gebühr Betreuung 6 Stunden	Gebühr Betreuung 8 Stunden
1	bis 1.000,00	53,00 €	79,00 €	106,00 €
2	1.000,01 – 1.500,00	66,00 €	99,00 €	132,00 €
3	1.500,01 – 2.000,00	79,00 €	119,00 €	158,00 €
4	2.000,01 – 2.500,00	92,00 €	139,00 €	185,00 €
5	2.500,01 – 3.000,00	106,00 €	158,00 €	211,00 €
6	3.000,01 – 3.500,00	119,00 €	178,00 €	238,00 €
7	3.500,01 – 4.000,00	132,00 €	198,00 €	264,00 €
8	4.000,01 – 4.500,00	145,00 €	218,00 €	290,00 €
9	4.500,01 – 5.000,00	158,00 €	238,00 €	317,00 €
10	5.000,01 – 5.500,00	172,00 €	257,00 €	343,00 €
11	5.500,01 – 6.000,00	185,00 €	277,00 €	370,00 €
12	6.000,01 – 6.500,00	198,00 €	297,00 €	396,00 €
13	6.500,01 – 7.000,00	211,00 €	317,00 €	422,00 €
14	über 7.000,00	224,00 €	337,00 €	449,00 €

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2024

**55. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntmachung der Satzung
über die Erhebung von Verpflegungskosten
in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKi-TaG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. In den Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Velpke wird eine warme Mittagsverpflegung angeboten.
2. Die Krippen-, Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung beinhaltet die Teilnahme am Mittagessen der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend, eine Allergie ist grundsätzlich kein Ausschlussgrund.
3. Die Mittagsverpflegung wird in den nachfolgenden Kindertagesstätten durch einen Drittanbieter sichergestellt:
 - Kindertagesstätte "Dachsbau" in Bahrndorf
 - Kindertagesstätte "Rappelkiste" in Danndorf
 - Kindertagesstätte "Pustebume" in Groß Twülpstedt
 - Kindertagesstätte "Lummerland" in Velpke
 - Kindertagesstätte "Wirbelwind" in Velpke

Die Regelung der vertraglichen Inhalte, die Festsetzung der Kosten und das Abrechnungsverfahren regelt der jeweilige Essenanbieter direkt mit den Sorgeberechtigten.

4. Die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte "Krümelkiste" in Bahrndorf und in der Kindertagesstätte "Zwergenhöhle" in Grafhorst wird jeweils durch einen Drittanbieter gewährleistet. Die Regelung erforderlicher Inhalte sowie das Abrechnungsverfahren zwischen dem Essenanbieter und den Sorgeberechtigten erfolgt durch die Samtgemeinde Velpke.
5. Die Zubereitung und das Bereitstellen der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte "Kleine Strolche" in Velpke erfolgt direkt in der Kindertagesstätte durch die hauseigene Küche und das beschäftigte Küchenpersonal. Die Regelung erforderlicher Inhalte und das Abrechnungsverfahren regelt die Samtgemeinde Velpke mit den Sorgeberechtigten.
6. Die nachfolgenden §§ 2-6 dieser Satzung finden ausschließlich für die in § 1 Abs. 4 und Abs. 5 genannten Kindertagesstätten Anwendung.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte „Krümelkiste“ Bahrdorf wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 67,00 € erhoben. Bei einer Preiserhöhung durch den Lieferanten wird die Gebühr für das Mittagessen entsprechend angeglichen.
2. Für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte "Zwergenhöhle" in Grafhorst wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Bei einer Preiserhöhung durch den Lieferanten wird die Gebühr für das Mittagessen entsprechend angeglichen.
3. Für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Velpke wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 67,00 € erhoben. Die Höhe der Gebühr unterliegt in regelmäßigen Abständen einer Kostenkalkulation und ist bei Bedarf anzupassen.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung

1. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung kann zum 01. und zum 16. eines Monats erfolgen.
2. Im Krippenbereich kann die Teilnahme am Mittagessen bei Bedarf erst nach der Eingewöhnungsphase erfolgen.
3. Die Abmeldung von der Mittagsverpflegung kann nur zum Ende des Monats vorgenommen werden, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet, bzw. nicht mehr an der Mittagsversorgung teilnimmt.
4. Eine Abmeldung der Mittagsverpflegung für die Dauer von Schulferien, eines Urlaubs oder einer sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich. Bei Kindern, die im Sommer eingeschult werden, ist eine Abmeldung der Mittagsverpflegung im letzten Betreuungsmonat ebenfalls nicht möglich.

§ 4

Erhebungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner

1. Erhebungszeitraum für die Gebühren der Mittagsverpflegung ist der Kalendermonat. Die Gebührenpflicht wird mit Gebührenbescheid geltend gemacht.
2. Die Gebühren sind zum 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
3. Bei Nichtzahlung unterliegen die Verpflegungsgebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
4. Schuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

1. Bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich keine Erstattung. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu zahlen.
2. Eine Erstattung ist nur möglich bei einer Abwesenheit von mindestens drei aufeinanderfolgenden Wochen (Kur, längere schwere Erkrankung) und wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Erstattung erfolgt tageweise, wobei Tage während der Schließzeiten sowie Feiertage hiervon unberücksichtigt bleiben.

§ 6 Ausschlussgründe

1. Die Samtgemeinde Velpke behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnahme am Mittagessen auszuschließen.
2. Ein begründeter Ausnahmefall liegt u. a. vor, wenn die Zahlung für die Verpflegung für drei Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt. Eine Neuanschuldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.2022 über die Erhebung von Verpflegungskosten in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Velpke außer Kraft.

Velpke, den 05.03.2024

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

56. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;

Bekanntmachung der Satzung zur

2. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für Grundschulen

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 05.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 1 Buchstabe b Schulbezirke erhält folgende Fassung:

b.)

Für die Schuljahre 2023/2024 bis 2026/2027 werden die folgenden Schulbezirke festgelegt:

❖ **Schulbezirk 1 Grundschule Bahrdorf**

Schuleinzugsbereich für die Orte Bahrdorf, Saalsdorf, Rickensdorf, Mackendorf, Meinkot und Wahrstedt.

❖ **Schulbezirk 2 Grundschule Danndorf**

Schuleinzugsbereich für den Ort Danndorf.

❖ **Schulbezirk 3 Grundschule Groß Twülpstedt**

Schuleinzugsbereich für die Orte Velpke, Grafhorst sowie Groß Twülpstedt, Klein Twülpstedt, Groß Sisbeck, Klein Sisbeck, Papenrode, Rümmer und Volkmarsdorf.

Bereits in Danndorf beschulte Grafhorster Kinder sind von dieser Regelung ausgeschlossen und beenden ihre Grundschulzeit in der Grundschule Danndorf.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Velpke, 05.03.2024

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

57. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen;

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für
das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Söllingen in der Sitzung am 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.759.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.622.200 €
Saldo	(-862.700 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.732.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.500.900 €
Saldo	(-768.800 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.766.000 €
Saldo	(-2.766.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.766.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	145.000 €
Saldo	(-2.621.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.766.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.713.300,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410	v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410	v. H.

2. Gewerbesteuer	380	v. H.
------------------	-----	-------

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro.

Söllingen, den 11.12.2023

Die Gemeindedirektorin

gez. Jura

(Jura)

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 06.03.2024 unter dem Aktenzeichen 20-12-00/027 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.03.2024 bis 22.03.2024 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung in 38381 Jerxheim, Helmstedter Str. 17, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 07.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch: nach telefonischer Vereinbarung

Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Söllingen, den 06.03.2024

Die Gemeindedirektorin

gez. Jura

Jura

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2024

58. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Manöver und Übungen der verbündeten Streitkräfte

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, dass beabsichtigt ist, folgende Übung durchzuführen:

Übung „Grand Quadriga“ von Teilen einer niederländischen Einheit vom 02.04. bis 12.05.2024

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen sein.

Für den Fall, dass es in Folge der Übung zu Schäden an Privateigentum kommt, wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Schadensersatzleistungen jeweils unverzüglich zu stellen sind.

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Träger

Geschäftsbereichsleiter

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2024

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr

59. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 644 in Helmstedt

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Helmstedt für die L 644

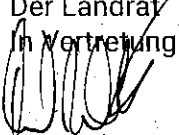
von Abschnitt 105, Station 256
nach Abschnitt 105, Station 532

versetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, den 06.03.2024

Der Landrat
in Vertretung

(Wendt)

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck